

diese Suspension erklären, nur muß durch einen Artikel des nehmlichen Beschlusses das gesetzgebende Corps in der kürzesten Frist zusammen berufen werden.

94. Die französische Nation erklärt, daß nach einem gesetzlich vollzogenen Verkaufe von National-Gütern, welches Ursprungs diese auch seyn mögen, der rechtmäßige Käufer nicht aus dem Besitze gesetzt werden kann, mit dem Vorbehalte, daß ein Dritter, wenn er deßhalb Forderungen macht, seine Entschädigung, im Falle sie Statt findet, aus dem öffentlichen Schatze erhalten soll.

Auszug aus dem organischen Senatus-Consultum vom 28. Floreal 10. J. (18. May 1802.)

E r s t e r T i t e l.

Art. 1. Die Regierung der Republik ist einem Kaiser anvertraut, welcher den Titel: Kaiser der Franzosen, führt.

Die Gerechtigkeit wird im Rahmen des Kaisers gehandhabt, durch die Beamten, welche er anstellt.

2. Napoleon Bonaparte, dormaliger erster Consul der Republik, ist Kaiser der Franzosen.

Z w e y t e r T i t e l.

Von der erblichen Thronfolge.

3. Die Kaiser-Würde ist erblich in der directen, natürlichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft von Napoleon Bonaparte, von einem Mannesstamme zum andern, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Abkömmlinge.

4. Napoleon Bonaparte kann die Kinder und Enkel seiner Brüder adoptiren, aber nur, wenn sie volle achtzehn Jahre alt sind, und er selbst zur Zeit der Adoption keine Kinder männlichen Geschlechts hat.

Seine Adoptiv-Erbne treten in die Linie seiner directen Abkömmlinge.

Wenn er nach der Adoption Kinder männlichen Geschlechts erhält, so kommen seine Adoptiv-Erbne nur dann zur Regierung, wenn keine natürlichen und gesetzmäßigen Descendenten vorhanden sind.

Den Nachfolgern von Napoleon Bonaparte und ihren Descendenten ist die Adoption untersagt.

D r i t t e r T i t e l .

Von der kaiserlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie, nach der Ordnung der Thronfolge, führen den Titel: Französische Prinzen.

Der erstgeborne Sohn des Kaisers führt den Titel: Kaiserlicher Prinz.

10. Ein Senatus-Consultum bestimmt die Erziehungsweise der französischen Prinzen.

11. Wenn sie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben, sind sie Mitglieder des Senats und des Staats-Rathes.

12. Ohne die Erlaubniß des Kaisers dürfen sie sich nicht vermählen.

Vermählt sich ein französischer Prinz ohne Autorisation des Kaisers, so werden er und seine Abkömmlinge des Rechts der Thronfolge verlustigt.

Sind indessen von einer solchen Heirath keine Kinder vorhanden, und sie wird aufgelöst, so erhält der Prinz, welcher sie geschlossen hatte, seine Rechte auf die Thronfolge wieder.

13. Die Urkunden, welche die Geburten, Heirathen und Sterbfälle der Mitglieder der kaiserlichen Familie constatiren, werden auf Befehl des Kaisers dem Senate mitgetheilt, welcher die Einschreibung derselben in seine Register und ihre Niederlegung in seine Archive verordnet.

14. Napoleon Bonaparte bestimmt durch Statuten, nach denen seine Nachfolger sich zu richten verbunden sind: 1) Die Pflichten, welche die Personen beyderley Geschlechts von der kaiserlichen Familie gegen den Kaiser haben; *) 2) eine Organisation des kaiserlichen Pallastes, welcher mit der Würde des Thrones und mit der Größe der Nation im Verhältniß steht.

Der Kaiser kann das Witthum der Kaiserinn bestimmen und solches auf die Civil-Liste anweisen, seine Nachfolger können nichts an den Verfügungen ändern, die er deswegen getroffen haben mag.

16. Der Kaiser visitirt die Departemente; diesem zufolge werden an den vier Hauptpuncten des Reichs kaiserliche Palläste errichtet.

Durch ein Gesetz werden diese Palläste bezeichnet, und das, was dazu gehören soll, bestimmt.

V i e r t e r T i t e l.

Von der Regentschaft.

17. Der Kaiser ist minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre; während seiner Minderjährigkeit giebt es einen Regenten des Reichs.

18. Der Regent muß wenigstens fünf und zwanzig volle Jahre alt seyn.

Frauen sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

19. Der Kaiser bezeichnet den Regenten unter den französischen Prinzen, welche das im vorhergegangenen Artikel erforderliche Alter haben; sind keine derselben vorhanden, unter den Personen, welche die großen Würden des Reichs bekleiden.

20. Hat der Kaiser keinen Regenten bezeichnet, so ist die Regentschaft dem Prinzen des nächsten Grades in der Thronfolge übertragen, wenn er fünf und zwanzig Jahre alt ist.

*) Dieses ist durch das kaiserl. Statut vom 30. März 1806 bestimmt worden.

21. Hat der Kaiser keinen Regenten bezeichnet, und kein französischer Prinz hat das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt, so erwählt der Senat den Regenten unter den Personen, welche die großen Würden des Reichs bekleiden.

23. Während der Regentschaft und vor dem dritten Jahre, welches auf die Großjährigkeit folgt, kann kein organisches Senatus-Consultum erlassen werden.

24. Bis zur Großjährigkeit des Kaisers übt der Regent alle Attribute der kaiserlichen Würde aus.

Er kann jedoch weder zu den großen Würden des Reichs noch zu den Stellen der Groß-Beamten (*grands officiers*) ernennen, welche zur Zeit der Regentschaft unbesezt wären, oder während der Minderjährigkeit erledigt würden; auch kann er das dem Kaiser vorbehaltene Vorzugs-Recht nicht ausüben, Bürger zu dem Range eines Senators zu erheben.

Er kann weder den Groß-Richter noch den Staats-Secretair absetzen.

25. Er ist wegen der Acte seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

26. Alle Acte der Regentschaft geschehen im Nahmen des minderjährigen Kaisers.

27. Der Regent macht keinen Vorschlag eines Gesetzes oder Senatus-Consultums, und genehmigt keine Verordnung über die allgemeine Verwaltung, bevor er nicht das Gutachten des Raths der Regentschaft, welcher aus den Großwürdnern des Reichs besteht, eingeholt hat.

Er kann weder Krieg erklären, noch Friedens-, Allianz- und Commerz-Verträge unterzeichnen, bis zuvor darüber im Rathe der Regentschaft berathschlagt worden ist, dessen Mitglieder nur für den einzigen Fall berathschlagende Stimme haben. Die Entscheidung geschieht durch Mehrheit der Stimmen; und wenn die Stimmen getheilt sind, so gibt die Meinung des Regenten den Ausschlag.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse nimmt Sitz im Rathe der Regentschaft, wenn dieser Rath über Gegenstände berathschlagt, welche zum Departement des erwähnten Ministers gehören.

Der Groß-Richter Justiz-Minister kann auf Befehl des Regenten dazu berufen werden.

Der Staats-Secretair führt das Register der Berathschlungen.

28. Die Regentschaft ertheilt kein Recht über die Person des minderjährigen Kaisers.

29. Das Gehalt des Regenten ist auf den vierten Theil des Betrags der Civil-Liste festgesetzt.

30. Die Obsorge über den minderjährigen Kaiser ist seiner Mutter anvertraut, und in ihrer Ermangelung dem Prinzen, welchen der Vorfahrer des minderjährigen Kaisers hiezu bestimmt hat,

In Ermangelung der Mutter des minderjährigen Kaisers und eines von dem Kaiser bezeichneten Prinzen, überträgt der Senat die Obsorge über den minderjährigen Kaiser einem der Großwürdner des Reichs.

Dem Regenten und seinem Descendenten, so wie den Frauen, kann die Obsorge über den minderjährigen Kaiser nicht anvertraut werden.

F ü n f t e r T i t e l.

Von den großen Reichs-Würden.

32. Die großen Reichs-Würden sind jene des Großwählers, des Reichs-Erzkanzlers, des Staats-Erzkanzlers, des Erz-Schatzmeisters, des Connetable, des Groß-Admirals.

33. Diejenigen, die mit den großen Reichs-Würden bekleidet werden, ernennt der Kaiser. — Sie genießen die nehmliche Ehre, wie die französischen Prinzen, und haben ihren Rang nach ihnen. Die Epoche ihrer Ausnahme bestimmt den Rang, den sie unter sich haben.

34. Die großen Reichs-Würden kann niemand verlieren.

35. Die Besitzer der großen Reichs-Würden sind Senatoren und Staats-Räthe.

36. Sie bilden den großen Rath des Kaisers. Sie sind Mitglieder des geheimen Raths. Sie bilden den großen Rath der Ehrenlegion. Die jetzigen Mitglieder des großen Raths der Ehrenlegion behalten ihre Titel, Functionen und Prærogative, so lange sie leben.

37. Den Senat, so wie den Staats-Rath, præsidiert der Kaiser. — Wenn der Kaiser ihn nicht præsidiert, so bestimmt er einen von denen, die mit den großen Reichs-Würden bekleidet sind, zum Præsidenten.

38. Alle Acte des Senats und Gesetzgebungs-Corps werden im Nahmen des Kaisers gegeben, und unter dem kaiserlichen Siegel promulgirt und publicirt.

39. Der Großwähler verrichtet die Functionen des Kanzlers: 1) Um das Gesetzgebungs-Corps, die Wahl-Collegien und Cantons-Versammlungen zusammenzuberufen; 2) um die Senatus-Consulten zu promulgiren, die zur Absicht haben, das Gesetzgeb.-Corps und die Wahl-Collegien aufzulösen. — Der Großwähler præsidiert in Abwesenheit des Kaisers, wenn der Senat zur Ernennung der Senatoren und Gesetzgeber schreitet. — Er kann im Pallaste des Senats residiren. Er bringt die Reclamationen der Wahl-Collegien oder der Cantons-Versammlungen wegen Erhaltung ihrer Rechte zur Kenntniß des Kaisers. — Wenn ein Mitglied eines Wahl-Collegiums vermöge des 21. Art. des organischen Senatus-Consultum vom 16. Thermidor 10. J. denunciirt ist, daß es sich eine Handlung gegen die Ehre oder das Vaterland erlaubt habe, so ladet der Großwähler das Collegium ein, seinen Wunsch zu äußern, und bringt ihn zur Kenntniß des Kaisers. Der Großwähler stellt die Mitglieder des Senats, des Staats-Raths und des Gesetzgebungs-Corps dem Kaiser vor, um in seine Hände den Eid abzulegen. — Er empfängt

den Eid des Präsidenten der Wahl-Collegien der Departements und der Cantons-Versammlungen. — Er stellt die feyerlichen Deputationen des Senats, Staats-Raths, Gesetzgebungs-Corps und der Wahl-Collegien, wenn sie angenommen werden, dem Kaiser in der Audienz vor.

40. Der Reichs-Erzkanzler verrichtet alle Functionen des Kanzlers bey der Promulgation der organischen Senatus-Consulte und der Gesetze. — Er verrichtet die Functionen des Kanzlers des kaiserl. Pallastes. — Er wohnt der jährlichen Sitzung bey, in der der Groß-Richter Justiz-Minister dem Kaiser Rechenschaft von den Mißbräuchen ablegt, die sich in die Civil- oder peinliche Justizpflege eingeschlichen haben. — Er präsidiert den kaiserlichen hohen Gerichtshof. — Er wohnt der Feyerlichkeit der Vermählung und Geburt eines Prinzen, eben so der Krönung und dem Leichen-Begängniß des Kaisers bey. — Er unterzeichnet den Verbal-Prozeß, den der Staats-Secretair entwirft. — Er stellt die mit den großen Staats-Würden bekleideten Personen, die Minister, den Staats-Secretair, die Civil-Beamten der Krone und den ersten Präsidenten des Cassations-Gerichtshofes dem Kaiser vor, um in dessen Hände den Eid abzulegen. — Er empfängt den Eid von den Gliedern und dem Parquet des Cassations-Gerichtshofes, von den Präsidenten und General-Procuratoren der kaiserl. Gerichtshöfe. — Er stellt die feyerlichen Deputationen und die Glieder der Justiz-Höfe vor, welche zur Audienz des Kaisers gelassen werden.

Er unterzeichnet und besiegelt die Commissionen und Breve der Glieder der Gerichtshöfe und der Ministerial-Beamten; er besiegelt die Commissionen und Breve der bürgerlichen Verwaltungs-Ämter und die andern Acte, welche in der Verordnung über die Organisation des Siegels werden bezeichnet werden.

41. Der Erzkanzler des Staats verrichtet die Functionen des Kanzlers für die Promulgation der Friedens- und Allianz-Tractate und für die Kriegs-Erklärungen.

Er legt dem Kaiser vor und unterzeichnet die Beglaubigungs-Schreiben und die Etiquet-Correspondenz mit den verschiedenen Höfen Europa's, welche nach den Formalitäten des kaiserl. Protocolls, wovon er der Bewahrer ist, abgefaßt sind.

Er ist bey der jährlichen Arbeit, bey welcher der Minister der auswärtigen Verhältnisse dem Kaiser von der politischen Lage des Staats Rechenschaft ablegt, zugegen.

Er stellt die Ambassadeure und Minister des Kaisers an den auswärtigen Höfen zu dem Eide vor, den sie in die Hände Sr. kaiserl. Majestät leisten.

Er empfängt den Eid der Residenten, Geschäftsträger, Gesandtschafts- und Legations-Secretaire, und der General-Commissaire und Commissaire der Handels-Verhältnisse.

Er stellt die außerordentlichen Ambassaden und die Ambassadeurs und die französischen und auswärtigen Minister vor.

42. Der Erzschatzmeister ist bey der jährlichen Arbeit gegenwärtig, wobey der Finanz-Minister und der Minister des öffentlichen Schazes dem Kaiser von den Einnahmen und Ausgaben des Staats Rechnung ablegen, und ihre Gedanken über die Finanz-Bedürfnisse des Reichs darbringen.

Die Rechnungen der jährlichen Einnahmen und Ausgaben werden, ehe sie dem Kaiser vorgelegt werden, mit seinem Visa versehen.

Er läßt sich alle drey Monate Rechenschaft von den Arbeiten des Rechnungs-Hofes geben, und alle Jahre das Haupt-Resultat und die Abänderungs- oder Verbesserungsvorschläge in den verschiedenen Zweigen des Rechnungswesens vorlegen; er bringt sie zur Kenntniß des Kaisers.

Er schließt alle Jahre das große Buch der öffentlichen Schuld ab.

Er unterzeichnet die Brevets der Civil-Pensionen.

Er empfängt den Eid der Mitglieder des Rechnungs-Hofes, der Finanz-Administration und der vornehmsten Agenten des öffentlichen Schazes.

Er stellt die Deputationen des Rechnungs-Hofes und der Finanz-Administrationen vor, welche zur Audienz des Kaisers gelassen werden.

43. Der Connetable ist bey der jährlichen Arbeit gegenwärtig, in welcher der Kriegs-Minister und der Director der Kriegs-Administration dem Kaiser von den zur Vervollkommnung des Vertheidigungs-Systems der Grenzen, von dem Unterhalt, den Ausbesserungen und Verproviantirungen der Festungen, Rechenschaft ablegen.

Er legt den Grundstein zu den Festungen, deren Anlegung befohlen ist.

Er ist Gouverneur der Militair-Schulen.

Wenn der Kaiser nicht in Person die Fahnen den Corps der Armee vertheilt, so werden sie ihnen in seinem Nahmen vom Connetable übergeben.

In Abwesenheit des Kaisers hält der Connetable die großen Musterungen der kaiserl. Wache.

Wenn ein General einer Armee eines im militairischen Straf-Gesetzbuche bezeichneten Verbrechens beschuldigt ist, so kann der Connetable das Kriegs-Gericht, welches darüber zu urtheilen hat, präsidiren.

Er stellt die Reichs-Marschälle, die General-Colonels, die General-Inspectoren, die Generale und Obersten aller Waffen zum Eide vor, den sie in die Hände des Kaisers leisten.

Er empfängt den Eid der Majore, der Bataillons- und Escadrons-Chef von allen Waffen-Arten.

Er installirt die Marschälle des Reichs.

Er stellt die Generale und Obersten, die Majore, Bataillons- und Escadrons-Chefs von allen Waffen-Arten vor, wenn sie zur Audienz des Kaisers gelassen werden.

Er unterzeichnet die Brevets der Armee, so wie jene der vom Staate pensionirten Militaire.

44. Der Groß-Admiral ist bey der jährlichen Arbeit zugegen, bey welcher der See-Minister dem Kaiser von dem

Zustande alles dessen, was im Schiffsbau geschehen ist, von den Arsenalen und Verproviantirungen Rechenschaft ablegt.

Er erhält jährlich die Rechnungen von der Casse der Marine-Invaliden, und legt sie dem Kaiser vor.

Wenn ein Admiral, Vice-Admiral oder Contre-Admiral, der das Ober-Commando über eine See-Flotte führt, eines im Straf-Gesetzbuche der Marine vorgeseheneu Verbrechens beschuldigt wird, so kann der Groß-Admiral das Kriegs-Gericht, welches darüber zu richten hat, präsidiren.

Er stellt die Admiräle, Vice-Admiräle, die Contre-Admiräle und die Schiffs-Capitaine zu dem Eide vor, den sie in die Hände des Kaisers leisten.

Er empfängt den Eid der Glieder des See-Prisen-Raths und der Fregatten-Capitaine.

Er stellt die Admiräle, die Vice-Admiräle, die Contre-Admiräle, die Schiffs- und Fregatten-Capitaine, auch die Mitglieder des See-Prisen-Rathes vor, wenn sie zur Audienz des Kaisers gelassen werden.

Er unterzeichnet die Brevets der See-Offiziere so wie jene der vom Staate pensionirten Seeleute.

45. Jeder Großwürdnier des Reichs präsidirt ein Departements-Wahl-Collegium.

S e c h s t e r T i t e l .

Von den Großbeamten des Reichs.

48. Die Großbeamten des Reichs sind: 1) Die Reichs-Marschälle, welche aus den ausgezeichnetsten Generalen gewählt werden. Ihre Zahl darf nicht über sechszehn steigen. In dieser Zahl sind die Reichs-Marschälle, welche Senatoren sind, nicht beariffen. 2) Acht Inspectoren und General-Colonels der Artillerie und des Ingenieur-Corps, der Cavallerie und der Marine. 3) Die Civil-Großbeamten der Krone, so wie sie durch die Statute des Kaisers werden angestellt werden.

49. Die Stellen der Großbeamten sind lebenslänglich.

50. Jeder der Großbeamten des Reichs präsidiert ein Wahl-Collegium, welches ihm besonders bey seiner Ernennung angewiesen wird.

51. Wenn auf einen Befehl des Kaisers oder aus irgend jeder andern Ursache die Functionen eines Besitzers einer großen Reichs-Würde oder eines Großbeamten aufhören, so behält er seinen Titel, seinen Rang, seine Vorrechte und die Hälfte seines Gehalts bey; er verliert diese nur durch ein Urtheil des hohen kaiserlichen Gerichtshofes.

Siebenter Titel.

Von den Eiden.

56. Die Großwürdner des Reichs, die Minister und der Staats-Secretair, die Großbeamten, die Glieder des Senats, des Staats-Raths, des Gesetzgebungs-Corps, der Wahl-Collegien und der Cantons-Versammlungen leisten den Eid in folgenden Worten:

„Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reichs und Treue dem Kaiser.“

Die öffentlichen, Civil- und richterlichen Beamten, so wie die Offiziere und Soldaten der Land- und See-Macht leisten denselben Eid.

Achter Titel!

Vom Senat.

57. Der Senat besteht: 1) Aus den französischen Prinzen, welche achtzehn Jahre erreicht haben; 2) aus den Besitzern der großen Würden des Reichs. 3) Aus den 80 Gliedern, die auf die Präsentirung der Candidaten, die der Kaiser aus den von den Departements-Wahl-Collegien gefertigten Listen gewählt hat, ernannt worden sind; 4) aus den Bürgern, welche der Kaiser zur Senator-Würde zu erheben, für gut findet. *)

*) Siehe die Noten Seite 2.

58. Der Präsident des Senats wird vom Kaiser ernannt und aus den Senatoren gewählt. Seine Amtsführung dauert ein Jahr.

59. Die Entwürfe der durch das Gesetzgebungs-Corps decretirten Gesetze werden am Tage ihrer Annahme selbst dem Senat übersandt und in die Archive niedergelegt.

70. Jedes durch das Gesetzgebungs-Corps erlassene Decret kann dem Senat durch einen Senator denuncirt werden: 1) in so fern es auf die Wiederherstellung des Feudal-Systems hinzielt; 2) in so fern es der Unwiderrufbarkeit der Domainen-Verkäufe entgegen ist; 3) in so fern es nicht nach den durch die Constitution des Reichs, durch die Reglements und die Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten zu Stande gekommen ist; 4) in so fern es den Vorrechten der Kaiser-Würde und denen des Senats zuwiderläuft, ohne Nachtheil der Vollziehung der Artikel 21 und 37 der Acte der Reichs-Constitutionen vom 22. Febr. 8. J.

71. Der Senat, nach den sechs Tagen, die auf die Annahme eines Gesetz-Entwurfes folgen, in einer Berathschlagung auf den Bericht einer Special-Commission, und nachdem er das Decret in drey an verschiedenen Tagen gehaltenen Sitzungen hat vorlesen hören, die Meinung ausdrücken, daß keine Ursache vorhanden ist, das Gesetz zu promulgiren.

Der Präsident überbringt dem Kaiser die motivirte Berathschlagung des Senats.

72. Der Kaiser, nach Anhörung des Staats-Raths, giebt entweder durch ein Decret seine Verpflichtung zu der Deliberation des Senats zu erkennen, oder er läßt das Gesetz promulgiren.

73. Jedes Gesetz, dessen Promulgation unter diesen Umständen nicht vor Verfall des Termins von zehn Tagen geschehen ist, kann nicht mehr promulgirt werden, wenn es nicht von Neuem vom Gesetzgebungs-Corps angenommen worden ist.

74. Die gesammten Operationen eines Wahl-Collegiums und die theilweisen Operationen, welche auf die Vorstellung der Candidaten zum Senat und zum Gesetzgebungs-Corps Bezug haben, können wegen Constitutionswidrigkeit nicht anders, als durch einen Senats-Beschluß annullirt werden.

Neunter Titel.

Vom Staats-Rathe.

75. Wenn der Staats-Rath über Gesetz-Entwürfe oder über Reglements allgemeiner Verwaltung berathschlagt, so müssen zwey Drittheile der Glieder des Staats-Raths, welche im gewöhnlichen Dienste sind, gegenwärtig seyn.

Die Zahl der anwesenden Staats-Räthe darf nicht unter fünf und zwanzig seyn.

76. Der Staats-Rath theilt sich in sechs Sectionen ein; nemlich in die Section der Gesetzgebung, die des Innern, die der Finanzen, die des Krieges, die der Marine, die des Handels.

77. Wenn ein Glied des Staats-Raths während fünf Jahre in die Liste der im gewöhnlichen Dienste stehenden eingetragen war, so erhält er ein Brevet als Staats-Rath auf Lebenslang.

Wenn er nicht mehr auf der Liste der in gewöhnlichem oder außerordentlichem Dienst befindlichen Glieder steht, so hat er nur auf ein Drittheil des Staats-Raths-Gehalts Ansprüche.

Er verliert seinen Titel und seine Rechte nur durch ein Urtheil des hohen kaiserl. Gerichtshofes, wenn dieses Leibes- oder entehrende Strafe verhängt.

Zehnter Titel.

Vom Gesetzgebungs-Corps.

78. Die aus dem Gesetzgebungs-Corps heraustretenden Glieder können ohne Zwischenzeit wieder erwählt werden.

80. Die Sitzungen des Gesetzgebungs-Corps werden in gewöhnliche Sitzungen oder in General-Ausschüsse getheilt.

81. Die ersten bestehen aus den Mitgliedern des Gesetzgebungs-Corps und den Rednern des Staats-Raths. — Die General-Ausschüsse bestehen nur aus Mitgliedern des Gesetzgebungs-Corps. — Der Präsident des Gesetzgebungs-Corps präsidiert bey ordentlichen Sitzungen und bey General-Ausschüssen.

82. Bey ordentlichen Sitzungen vernimmt das Gesetzgebungs-Corps die Redner des Staats-Raths, und votirt über den Entwurf des Gesetzes. — Bey General-Ausschüssen discutiren die Mitglieder des Gesetzgebungs-Corps die Vortheile und Nachtheile des Gesetzes unter sich.

83. Das Gesetzgebungs-Corps bildet sich zum General-Ausschuß: 1) Auf die Einladung des Präsidenten wegen innerer Angelegenheiten des Corps. 2) Auf ein, von fünfzig anwesenden Gliedern unterzeichnetes, an den Präsidenten gerichtetes Begehren. In diesen beyden Fällen verfährt der Ausschuß im Geheim, und die Discussionen dürfen weder gedruckt, noch verbreitet werden. 3) Auf das Verlangen der Redner des Staats-Raths, die eigends hiezu autorisirt sind. In diesem Falle verfährt der Ausschuß nothwendiger Weise öffentlich. In einem General-Ausschuß darf keine Entscheidung genommen werden.

84. Sobald die Discussion im General-Ausschusse geschlossen ist, wird die Deliberation auf den andern Tag für die ordentliche Sitzung angesetzt.

86. Die Deliberation über den Entwurf eines Gesetzes kann in keinem Falle länger, als drey Tage über jenen, der zum Schlusse der Discussion bestimmt war, verschoben werden.

Fiffter Titel.

Vom Tribunate. *)

*) Das Tribonat ist durch ein Senatus-Consultum vom September 1807 aufgehoben worden.

Z w ö l f t e r T i t e l.

Von den Wahl-Collegien.

98. So oft ein Departements-Wahl-Collegium vereinigt ist, um die Liste der Candidaten für das Gesetzgebungs-Corps zu bilden, werden jedesmahl die Listen der Candidaten für den Senat erneuert. — Jede Erneuerung nimmt den vorherigen Präsentationen ihre Wirkung.

99. Die großen Beamten, die Commandanten und Offiziere der Ehrenlegion sind Mitglieder des Wahl-Collegiums jenes Departements, in dem sie ihr Domicil haben, oder in einem von jenen Departementen der Cohorte, zu der sie gehören. Die Legionnaire sind Mitglieder der Wahl-Collegien ihrer Bezirke. Auf die Präsentation eines Brevet, das ihnen der Großwähler überliefert, müssen die Mitglieder der Legion in dem Wahl-Collegium, zu dem sie gehören, aufgenommen werden.

100. Die Präfecte und Militair-Commandanten der Departemente können von den Wahl-Collegien des Departements, in dem sie ihre Amts-Berichtung haben, nicht zu Candidaten für den Senat gewählt werden.

D r e y z e h n t e r T i t e l.

Von dem hohen kaiserlichen Gerichtshofe.

101. Ein hoher kaiserlicher Gerichtshof erkennt 1) über persönliche Verbrechen, die von Mitgliedern der kaiserlichen Familie, von Personen, die mit den großen Würden des Reichs bekleidet sind, von Ministern und dem Staats-Secrétaire, von Großbeamten, von Senatoren, von Staats-Räthen begangen werden; 2) über Verbrechen, Anschläge und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, gegen die Person des Kaisers und jene des vermuthlichen Erben des Reichs; 3) über Verbrechen, die sich auf Handlungen beziehen, die von Ministern und Staats-Räthen, denen ein Zweig der Staats-Berwaltung insbesondere anver-

traut ist, in ihrem Amte begangen werden, und wofür sie verantwortlich sind; 4) über Treulosigkeiten und Gewalt-Mißbräuche, die von General-Capitainen der Colonien, von Colonial-Präfecten und Befehlshabern der französischen Besitzungen außer dem festen Lande, oder von außerordentlicher Weise angestellten General-Verwaltern, oder von Land- oder See-Generälen begangen werden; diese letztern bleiben jedoch in den durch die Gesetze bestimmten Fällen der Militair-Gerichtbarkeit unterworfen; 5) über Ungehorsam der Land- oder See-Generäle, die ihren Vorschriften zuwider handeln; 6) über Erpressungen und Verschleuderungen, deren sich die Präfecten des Innern in der Ausübung ihres Amtes schuldig machen; über Pflicht-Verletzungen oder Syndicats-Klagen, die sich ein Appellations-Hof (kaiserl. Gerichtshof), ein Criminal-Justiz-Hof (Assisen-Hof), oder Mitglieder des Cassations-Hofes zugezogen haben mögen.

102. Der hohe kaiserliche Gerichtshof hat seinen Sitz im Senate.

103. Der Erzkanzler des Reichs führt dabey das Präsidium.

Ist er krank, abwesend oder rechtmäßig verhindert, so präsidiert ihn ein anderer, der mit einer großen Reichs-Würde bekleidet ist.

104. Der hohe kaiserliche Gerichtshof besteht aus den Prinzen, den wirklichen Großwürdnern und Großbeamten des Reichs, dem Groß-Richter Justiz-Minister, sechzig Senatoren, sechs Sections-Präsidenten des Staats-Rathes, vierzehn Staats-Räthen und zwanzig Mitgliedern des Cassations-Hofes.

Unter den Senatoren, Staats-Räthen und Mitgliedern des Cassations-Hofes bestimmt das Alter ihres Dienstes die Ordnung, nach welcher sie berufen werden.

105. Beym hohen kaiserl. Gerichtshofe ist ein General-Procurator, der auf Lebenslang vom Kaiser ernannt wird.

Er versteht das öffentliche Ministerium, unter dem Bestand dreier obrigkeitlicher Personen, die der Kaiser jährlich aus den Beamten der Appellations- oder Criminal-Gerichtshöfe ernennet.

106. Beym hohen kaiserlichen Gerichtshofe ist ein Ober-Actuar, der auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt wird.

107. Der Präsident des hohen kaiserlichen Gerichtshofes kann nie recusirt werden; es steht ihm frey, sich aus rechtmäßigen Ursachen des Erkenntnisses zu enthalten.

109. Geht bey der Untersuchung über Verbrechen, womit Sicherheits-Beamten (kaiserliche Procuratoren) und Directoren der Geschwornen (Instructions-Richter) beschäftigt sind, entweder aus dem Stande der Personen, oder aus der Benennung der Anklage, oder aus den Umständen hervor, daß der hohe kaiserliche Gerichtshof über die That zu erkennen befugt ist, so sind sie schuldig einzuhalten, und alle Prozeß-Stücke binnen acht Tagen an den General-Procurator beym hohen kaiserlichen Gerichtshofe einzusenden.

Die Sicherheits-Beamten fahren gleichwohl fort, die Beweise und die Spuren des Verbrechens zu sammeln.

Auszug aus dem Gesetze über die Eintheilung des Gebiethes des Reichs und die Verwaltung vom 28. Pluviose 8. J. (17. Februar 1800.)

E r s t e r T i t e l.

Eintheilung des Gebiethes.

Art. 1. Das Gebieth des Reichs in Europa ist in Departemente und Gemeinden-Bezirke eingetheilt.

Z w e y t e r T i t e l.

Verwaltung.

§. 1. Departements-Verwaltung.

2. Jedes Departement hat einen Präfecten, einen Präfectur-Rath und einen allgemeinen Departements-Rath, welche